

# GR\_GERICHTE PZ 2005 17 vom 4. Februar 2005

GR Gerichte, 2005-02-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_PZ\\_2005\\_17](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PZ_2005_17)

FR: GR\_GERICHTE PZ 2005 17 du 4 février 2005

IT: GR\_GERICHTE PZ 2005 17 del 4 febbraio 2005

## Regeste

Eheschutz | Familienrecht

## Erwägungen

### E. 2

Der gemeinsame Sohn A. sei unter die elterliche Obhut der Gesuchstellerin zu stellen. Dem Gesuchsgegner sei ein angemessenes Besuchs- und Ferienrecht einzuräumen.

### E. 3

Die eheliche Wohnung in B. sei dem Gesuchsgegner zur alleinigen Benützung zuzuweisen.

### E. 4

a) Der Gesuchsgegner sei zu verpflichten, an den Unterhalt der Gesuchstellerin und des gemeinsamen Sohnes A. per sofort einen Beitrag von CHF 1630.- und ab dem 01. September 2004 jeweils einen monatlichen, pränumerando zahlbaren Beitrag in Höhe von CHF 3630.- zuzüglich allfälliger Kinderzulagen zu bezahlen. b) Der Gesuchsgegner sei darüber hinaus zu verpflichten, die Krankenkassenbeiträge für den gemeinsamen Sohn A. zu bezahlen.

### E. 5

Falls die Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und –verbeiständung nicht erfüllt sind, sei der Gesuchsgegner zu verpflichten, der Gesuchstellerin einen Prozesskostenvorschuss von CHF 4000.- zu bezahlen.

### E. 6

Unter vollumfänglicher Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Gesuchsgegners.

### E. 7

nachstehend noch dargelegt wird - noch allfällige Unklarheiten zum Sachverhalt abschliessend klären müssen. 3. Die Vorinstanz hat in Ziff. 1 der angefochtenen Verfügung erkannt, die Eheleute seien berechtigt, getrennt zu leben. In Ziff. 2 wurde die Obhut über den Sohn A. Z. zugeteilt und das Besuchsrecht geregelt. Die Parteien rügen diese Punkte der Verfügung nicht, weshalb sich weitere Ausführungen dazu erübrigen. 4. In Bezug auf die vom Bezirksgerichtspräsidium C. in Ziff. 3, 4 und 5 des Dispositivs festgelegten Unterhaltszahlungen gilt es folgendes festzuhalten: Aus dem verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf rechtliches Gehör wie auch aus der in Art. 121 Ziffer 4 ZPO verankerten Begründungspflicht folgt, dass die massgeblichen Tatsachen und Beweismittel, welche die Behörde zum Erlass eines Entscheides bewogen haben, in dessen Begründung aufzuscneiden haben. Dabei richtet sich die Begründungsdichte nach den Umständen des Einzelfalles. Ausreichend ist die Begründung dann, wenn sich der Betroffene über die

Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sachlage an eine höhere Instanz weiterziehen kann. Dies bedingt, dass wenigstens die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (PKG 1986 Nr. 19; vgl. dazu auch die Verfügungen des Kantonsgerichtspräsidiums Graubünden vom 20. Februar 2003, PZ 03 21 und vom 27. Januar 2004, PZ 03 183). Diesen Anforderungen vermag die Begründung des angefochtenen Entscheids in Bezug auf die festgesetzten Unterhaltszahlungen nicht zu genügen, gilt es doch zu berücksichtigen, dass mit diesem Massnahmeentscheid die Unterhaltspflicht für einen bestimmten Zeitraum definitiv festgelegt wird, und entsprechend hat sich der Entscheid auch mit den massgeblichen Tatsachen und Beweismitteln auseinanderzusetzen. Die Vorinstanz hat sich mit den in den Rechtsschriften der Parteien angeführten Grundbedarfsberechnungen nicht näher auseinandergesetzt. Es fehlt eine Grundbedarfsberechnung der Vorinstanz. Im Ergebnis ist nicht nachvollziehbar, aufgrund von welchen Berechnungen im Detail die Vorinstanz zum festgelegten Unterhaltsbetrag kommt. Zur korrekten Ermittlung der Unterhaltsbeiträge hat sich das Bezirksgerichtspräsidium aber mit den Grundbedarfsberechnungen der Parteien, der Mittelflussrechnung des Bauernverbandes und den weiteren für die Berechnung relevanten Unterlagen (Krankenkassenprämien, Mietzins- und Wohnkosten, Steuerrechnungen etc.) zu befassen. Es hat die Parteien dazu anzuhören und allenfalls Ergänzungen zu verlangen. Fehlen Unterlagen für die Berechnung

## **E. 8**

des Grundbedarfs, so sind diese beizuziehen bzw. anzufordern. Aufgrund der gesammelten Akten und Auskünfte hat die Vorinstanz dann eine Grundbedarfsberechnung vorzunehmen. Dabei ist dem Einkommen der Bedarf beider Parteien inklusive des Kindes (Grundbetrag, Wohnung, Krankenkassenprämien, etc.) gegenüberzustellen. Bei Selbständigerwerbenden ist grundsätzlich auf ein Durchschnittseinkommen von 3 Jahren abzustellen (vgl. FamPra 2003, S. 173 und 2001 Nr. 66 S. 598). Falls ein hypothetisches Einkommen berücksichtigt wird, ist dieses zu beziffern und zu begründen. Voraussetzung ist allerdings, dass eine entsprechende Einkommenssteigerung möglich und zumutbar ist (vgl. BGE 119 II 314 ff.). Seitens der Z. stellt sich die Frage, ob die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit zumutbar ist. Ob eine Wiederaufnahme zumutbar ist, hängt vor allem vom Alter und von der Gesundheit der Frau, vom Einkommen und Vermögen, von Umfang und Dauer der noch zu leistenden Betreuung des Kindes aber auch von der beruflichen Ausbildung und den Erwerbsaussichten ab (vgl. BGE 128 III 65 und BGE 129 III 257). Seitens des X. sind die Einkommenszahlen allenfalls durch ergänzende Abklärungen zu verifizieren, zumal offenbar mehrere Personen im Bauernbetrieb mitarbeiten. Bei der Bedarfsrechnung muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass bei knappen finanziellen Mitteln die Steuerlast des Rentenschuldners ausser Acht zu bleiben hat (BGE 126 III 353). Im Weiteren ist bei angespannten finanziellen Verhältnissen zumindest das betriebsrechtliche Existenzminimum des Rentenschuldners zu schützen. Das Bundesgericht hält aber dann einen potentiellen Eingriff in das Existenzminimum nicht für willkürlich, wenn der Rentenschuldner durch zumutbare Mehranstrengung ein höheres als das aktuelle Einkommen erzielen könnte, es also in seiner eigenen Macht läge, einen wirklichen Eingriff zu vermeiden (BGE 123 III 1 ff.; BGE 127 III 70). Im Resultat kann somit festgehalten werden, dass die angefochtene Verfügung den geschilderten Anforderungen nicht zu genügen vermag. Es ist nicht Sache der Rekursinstanz, gewissermassen an Stelle der Vorinstanz, die aktuellen Zahlen zu ermitteln und eine Berechnung der Unterhaltsbeiträge vorzunehmen. Sie überprüft vielmehr, ob die von der

Vorinstanz vorgenommene Berechnung korrekt ist oder nicht. Diese Überprüfung ist vorliegend nicht möglich. Aus diesem Grund sind die Ziffern 3, 4 und 5 der angefochtenen Verfügung aufzuheben und die Sache ist zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das Bezirksgerichtspräsidium wird – nachdem es auch eine mündliche Verhandlung durchgeführt hat – einen neuen Entscheid zu erlassen haben, dessen Begründung den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

#### **E. 9**

5. Sind die Ziffern 3, 4 und 5 der angefochtenen Verfügung aufzuheben, und wird die Angelegenheit zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen, so wird das Bezirksgerichtspräsidium C. auch die vorinstanzlichen Kosten neu zu verteilen haben. Ziffer 6 der angefochtenen Verfügung ist somit ebenfalls aufzuheben. 6. a) Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden für das Rekursverfahren keine Kosten erhoben (vgl. PZ 03 21). b) Z. ist mit ihrem Rekurs nicht durchgedrungen, X. dagegen ist mit seinem Hauptantrag auf Rückweisung durchgedrungen. Z. hat somit ihre Aufwendungen für das Rekursverfahren selbst zu tragen. Ihr wurde mit Verfügung vom 26. Januar 2005 die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege erteilt, weshalb die ihr in diesem Verfahrensabschnitt entstandenen Kosten der anwaltlichen Vertretung dem Kanton Graubünden in Rechnung zu stellen sind. X. wird – zumal Z. nicht zu vertreten hat, dass die Sache zur Neuentscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen werden muss – aus der Kasse des Kantonsgerichts zu Lasten des Kantons Graubünden eine Umtriebsentschädigung von CHF 1000.- zugesprochen (vgl. PZ 03 21).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.